

Abschrift

# VERWALTUNGSGERICHT OSNABRÜCK



EINGANG

2. JAN. 2009

Az.: 5 A 264/08

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des

Staatsangehörigkeit: türkisch,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Adam und Partner,  
Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken, - 1437-1 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5311786-163 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom  
16. Dezember 2008 durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Niermann für  
Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 29.09.2008 wird aufgehoben.

Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Insoweit ist das Urteil vorläufig gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages vollstreckbar.

### **Tatbestand**

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger und von kurdischer Volkszugehörigkeit. Die Beklagte stellte aufgrund des Verpflichtungsurteils des VG Saarlouis durch Urteil vom 27.06.1996 durch Bescheid vom 08.10.1996 die Asylberechtigung sowie die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich der Türkei fest. Diese Entscheidungen beruhen im Wesentlichen auf den exilpolitischen Aktivitäten des Klägers nach seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland.

Am 17.04.2008 leitete die Beklagte im Hinblick auf die veränderte Lage in der Türkei ein Widerrufsverfahren ein. Nach Anhörung widerrief die Beklagte durch Bescheid vom 29.09.2008 die Anerkennung als Asylberechtigter und die zu § 51 Abs. 1 AuslG getroffenen Feststellungen. Zugleich stellte die Beklagte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1, 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen.

Die Zustellung dieses Bescheides erfolgte am 02.10.2008. Mit seiner am 08.10.2008 erhobenen Klage begehrt der Kläger die Aufhebung des Bescheides. Unter Bezugnahme auf sein Vorbringen im Verwaltungsverfahren vertritt er die Auffassung, dass eine nachhaltige Verbesserung der Verhältnisse in der Türkei nicht eingetreten sei. Zurückkehrende Asylbewerber müssten nach ihrer Einreise regelmäßig mit Festnahme und intensiver Überprüfung rechnen. Damit gehe die reale Gefahr von Misshandlung und Folter einher. Auch sei nach der Erkenntnislage davon auszugehen, dass es der Regierung bisher nicht gelungen sei, Folter und Misshandlungen vollständig zu unterbinden.

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung angegeben, bis zum Jahr 2002/2003 exilpolitisch tätig gewesen zu sein. Mit seinem Umzug aus dem Saarland nach Niedersachsen habe er seine exilpolitische Betätigung eingestellt.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 29.09.2008 aufzuheben, ferner, die Beklagte zu verpflichten, die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG,

hilfsweise des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verweist auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die beigezogenen Verwaltungs-

vorgänge Bezug genommen. Weiter wird verwiesen auf die Erkenntnismittel, die zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden sind.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e**

Die Klage ist zulässig und in der Sache begründet.

Gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist Rechtsgrundlage für den Widerruf § 73 AsylVfG in der gegenwärtig geltenden Fassung des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007.

Gem. § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzung des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dabei ist maßgeblich für die Prüfung der Voraussetzungen des Widerrufs von Asylanerkennungen, die in Erfüllung eines rechtskräftigen Verpflichtungsurteils ergangen sind, der Zeitpunkt des Ergehens der Verpflichtungsurteils (BVerwG, Urteil vom 08.05.2003 - 1 C 15.02 - ). Wurde die Asylanerkennung und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, ohne vorangegangenes Verpflichtungsurteil durch bestandskräftigen Bescheid ausgesprochen, ist maßgeblicher Zeitpunkt im oben benannten Sinne der Zeitpunkt des Ergehens des Bescheides. Von einem Widerruf ist gem. § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Dabei dient die Pflicht zum unverzüglichen Widerruf allein dem öffentlichen Interesse an der alsbaldigen Beseitigung einer dem Ausländer nicht (mehr) zustehenden Rechtsposition. Der Ausländer selbst kann sich nicht darauf berufen, der Widerruf sei nicht unverzüglich erfolgt (BVerwG, Beschluss vom 27.06.1997 - 9 B 280/97 -, NVwZ - RR 1997, S. 741). Dies gilt auch für den Fall, dass die Jahresfrist gem. §§ 48 Abs. 4, 49 Abs. 2 VwVfG für die Rücknahme bzw. den Widerruf der Asylanerkennung überschritten ist. Denn insoweit stellt die in § 73 AsylVfG aufgenommene Verpflichtung zum unverzüglichen Widerruf eine abschließende Spezialregelung dar, die die Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts verdrängt. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.09.2000 - 9 C 12.00 - (NVwZ 2001, 335-338, DVBl 2001, 216-220, InfAuslR 2001, 53, AuAS 2001, 18-21, EzAR 214 Nr 13) steht dieser Auffassung nicht entgegen. Denn in dieser Entscheidung ist ausdrücklich darauf verwiesen worden, dass die allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes ergänzend Anwendung finden, soweit § 73 AsylVfG diese nicht verschärft, sondern keine ausdrückliche Regelung getroffen hat. Dass ist aber bei der Frage der Unverzüglichkeit des Widerrufs gerade der Fall (Nds. OVG, Beschluss vom 15.09.2003 - 13 LA 234/03 -, VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 12.08.2003 - A 6 S 820/03 -).

Der Widerruf kann nicht auf eine nachträgliche entscheidungserhebliche Veränderung der maßgeblichen Verhältnisse im Vergleich zu denjenigen im Zeitpunkt der Anerkennungsentscheidung nach den oben genannten Maßstäben gestützt werden. Die Asylanerken-

nung und die Feststellung der Voraussetzung des § 51 Abs. 1 AuslG erfolgte ausweislich des Verpflichtungsurteils des VG Saarlouis vom 27.06.1996 - 6 K 288/94.A - im Hinblick darauf, dass der Kläger seinerzeit an der Spitze der kurdischen Exilszene des Saarlandes als Unterstützer der PKK ins Blickfeld der türkischen Sicherheitskräfte geraten war. Aus diesem Grunde seien asylrelevante Verfolgungsmaßnahmen im Falle seiner Rückkehr in die Türkei zu befürchten gewesen. Die Kammer hat keinen Zweifel daran, dass die Angaben des Klägers, bis 2002/2003 sich weiterhin exilpolitisch für die PKK - mittelbar oder unmittelbar - betätigt zu haben, zutreffen. Zwar haben sich die Verhältnisse in der Türkei zwischenzeitlich bezüglich der Menschenrechtssituation in erheblicher Weise verbessert. Insoweit erweist sich auch die Darstellung in dem angefochtenen Bescheid als zutreffend. Nach den vorgenannten Maßstäben setzt die Rechtmäßigkeit eines Widerrufs aber voraus, dass sich die Verhältnisse im Herkunftsstaat tatsächlich in einer Weise verändert haben, das sich eine für die Flucht maßgebliche Verfolgungsmaßnahme auf absehbarer Zeit mit hinreichender Sicherheit ausschließen lässt. Eine derartige Prognoseentscheidung lässt sich im vorliegenden Verfahren nicht treffen, weil davon auszugehen ist, dass den türkischen Sicherheitsbehörden die exilpolitische herausgehobene Betätigung des Klägers bekannt ist. Im Falle seiner Rückkehr in die Türkei müsste er zumindest mit vorübergehender Festnahme und intensiver Befragung rechnen. Dabei ist nicht auszuschließen, dass es zu asylrelevanten Übergriffen auf den Kläger kommt. Bei dieser Sachlage war der angegriffene Bescheid aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig, wenn sie vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,  
Hakenstraße 15,  
49074 Osnabrück

zu beantragen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung kann nur von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt gestellt und begründet werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können den Antrag auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst stellen und begründen lassen.